

# Statuten der Zürcherischen Winkelriedstiftung

## Art. 1 Name und Sitz

Unter dem Namen „Zürcherische Winkelriedstiftung“ besteht eine mit öffentlicher Urkunde vom Jahre 1874 im Sinne von Art. 80 ff. ZGB errichtete Stiftung.

Die Stiftung hat ihren Sitz in Zürich. Der Stiftungsrat kann den Sitz mit Zustimmung der Aufsichtsbehörde an einen anderen Ort in der Schweiz verlegen.

## Art. 2 Zweck

Die Stiftung bezweckt die Äufnung eines Fonds, um mit dessen Mitteln

a. zürcherische Angehörige der Armee, des Zivilschutzes und anderer der Gesamtverteidigung dienender Institutionen zu unterstützen, wenn sie im Ausbildungs- oder Aktivdienst erkranken oder verunglücken und dadurch in Notlage geraten oder durch ihre Dienstleistungen sonst wie vorübergehend oder dauernd in Bedrängnis kommen; die Unterstützung kann im Todesfall auch den Hinterbliebenen nächsten Angehörigen gewährt werden;

b. die Wehrtüchtigkeit und Wehrbereitschaft im weitesten Sinne durch finanzielle Beiträge an zürcherische natürliche oder juristische Personen zu fördern; als Förderung der Wehrtüchtigkeit und der Wehrbereitschaft gilt die Unterstützung von militärischen und wehrsportlichen Veranstaltungen von mindestens kantonalzürcherischer Bedeutung sowie von militärischen Publikationen und Vorträgen.

Als „zürcherisch“ gelten in der Regel

- natürliche Personen, wenn sie im Zeitpunkt des Eintrittes der Unterstützungsursache Wohnsitz im Kanton Zürich haben oder wenn sie im Besitz des kantonalzürcherischen Bürgerrechts sind;
- juristische Personen, wenn sie ihren Sitz im Kanton Zürich haben oder wenn die Verwendung der Mittel mit dem unter a. oder b. erwähnten Zweck im direkten Zusammenhang steht.

## Art. 3 Verwirklichung des Zweckes

Gesuche für die Gewährung von Beiträgen sind dem Stiftungsrat schriftlich und begründet einzureichen. Der Stiftungsrat entscheidet nach pflichtgemäßem Ermessen über die Zusprechung von Stiftungsleistungen im Rahmen des Stiftungszweckes. Er kann mit Mehrheitsbeschluss dem Präsidenten die Möglichkeit von alleiniger Gutsprache einräumen.

Zur Erfüllung ihrer Aufgaben steht der Stiftung der Ertrag des Stiftungsvermögens zur Verfügung.

Der Zürcher Regierungsrat kann im Aktivdienst, im Katastrophenfall oder in besonderen Ausnahmefällen die Inanspruchnahme eines Teils des Stiftungskapitals aus der Zürcherischen Winkelriedstiftung bewilligen.

Der Stiftungsrat kann zur Erfüllung des Stiftungszweckes ausnahmsweise auch das Vermögen des Unterstützungsfonds der Grenzbrigade 6 und des Unterstützungsfonds des Füs Bat 63 verwenden.

Die Stiftung steht unter dem Patronat der Offiziersgesellschaft des Kantons Zürich. Sie betrachtet es als ihre besondere Aufgabe, in Verbindung mit den Unteroffiziersgesellschaften das Interesse für die Äufnung des Fonds und das Zufließen von Spenden zu fördern.

#### **Art. 4           Zuwendungen an die Stiftung**

Der Stiftungsrat nimmt die Zuwendungen an die Stiftung entgegen und verdankt diese.

#### **Art. 5           Vermögen**

Das Gesamtvermögen der Stiftung setzt sich aus folgenden Teilvermögen zusammen:

- Zürcherische Winkelriedstiftung
- Unterstützungsfonds der Grenzbrigade 6
- Unterstützungsfonds des Füs Bat 63.

Das ist jeweils im Jahresbericht zu erwähnen.

Die genannten Teilvermögen wurden am 1. Januar 2006 zusammengelegt.

Das unantastbare Vermögen der Zürcherischen Winkelriedstiftung wurde auf der Basis der Jahreszahlen per 31. Dezember 2005 auf Fr. 5'312'331.00 festgelegt. Die Summe des Vermögens des Unterstützungsfonds der Grenzbrigade 6 und des Unterstützungsfonds des Füs Bat 63 per 31. Dezember 2005 beträgt insgesamt Fr. 1'730'062.00.

Die Verwaltung des Stiftungsvermögens erfolgt nach dem gültigen „Anlagereglement für das Stiftungsvermögen“ und wird vom entsprechenden Mandatsempfänger ausgeübt.

#### **Art. 6           Rechnungsabschluss**

Der Rechnungsabschluss erfolgt alljährlich auf den 31. Dezember. Sofern es die Verhältnisse erfordern, kann der Rechnungsabschluss unter Vorbehalt der Zustimmung der Kantonalen Aufsichtsbehörde auf ein anderes Datum verlegt werden.

Jahresrechnung und Revisionsbericht sind jeweils vom Stiftungsrat zu genehmigen.

Der Stiftungsrat hat alljährlich der kantonalen Offiziersgesellschaft und den anderen in der Stiftung vertretenen Verbänden einen schriftlichen Bericht über das Geschäftsjahr abzustatten.

#### **Art. 7           Organe**

Stiftungsorgane sind der Stiftungsrat und die Revisionsstelle.

#### **Art. 8           Stiftungsrat**

Die Geschäfte der Stiftung werden vom Stiftungsrat geführt. Dieser besteht aus neun Mitgliedern und setzt sich wie folgt zusammen:

- ein Mitglied des Zürcher Regierungsrates (in der Regel der Vorsteher der Sicherheitsdirektion des Kantons Zürich)
- vier Mitglieder der Offiziersgesellschaft des Kantons Zürich
- zwei Mitglieder des Kantonalen Unteroffiziersverbandes Zürich und Schaffhausen
- ein Mitglied des Schweizerischen Feldweibelverbandes, Sektion Zürich
- ein Mitglied des Schweizerischen Fourierverbandes, Sektion Zürich.

Die entsprechenden Mitglieder werden vom Zürcher Regierungsrat und von ihren Verbänden gewählt.

Der Stiftungsrat leitet die Stiftung gemäss Gesetz, Stiftungsurkunde und Reglementen nach pflichtgemäßem Ermessen.

Die Amtsdauer der Mitglieder des Stiftungsrates beträgt vier Jahre. Wiederwahl ist zulässig.

Der Stiftungsrat konstituiert sich selbst. Von der Bestellung der Geschäftsleitung sind die betroffenen kantonalen Amtsstellen und die Verbände schriftlich zu informieren.

Der Stiftungsrat vertritt die Stiftung nach aussen und bezeichnet diejenigen Personen, welche die Stiftung rechtsverbindlich vertreten. In der Regel gilt Kollektivunterschrift zu zweien. Der Stiftungsrat kann mit Mehrheitsbeschluss die Unterschriftenregelung dem Geschäftsgang anpassen.

Der Stiftungsrat ist beschlussfähig, sofern die Mehrheit der Mitglieder anwesend ist. Die Beschlüsse werden mehrheitlich gefasst. Bei Stimmengleichheit zählt die Stimme des Vorsitzenden doppelt. Über die Verhandlungen ist ein Protokoll zu führen.

#### **Art. 9            Kontrolle**

Die Kontrolle obliegt der Finanzkontrolle des Kantons Zürich oder einer renommierten Revisionsgesellschaft. Dies ist vom Stiftungsrat festzulegen.

#### **Art. 10           Verwaltungskosten**

Die Verwaltungskosten werden aus der Stiftungskasse bestritten.

#### **Art. 11           Änderungen**

Gesuche des Stiftungsrates um Änderung des Zwecks der Stiftung gemäss Art. 85 und 86 ZGB sind von der zuständigen kantonalen Aufsichtsbehörde der Stiftung zu bewilligen.

#### **Art. 12           Liquidation**

Die Auflösung der Stiftung kann der Aufsichtsbehörde durch den Stiftungsrat vorgeschlagen werden, wenn die zur Verfügung stehenden Mittel die wirksame Förderung des Stiftungszweckes nicht mehr erlauben.

Ein allfällig verbleibendes Vermögen ist einer Institution mit gleicher oder ähnlicher Zwecksetzung zuzuwenden. Ein Rückfall von Stiftungsmitteln an die Stifter und deren Rechtsnachfolger ist in jedem Fall ausgeschlossen.

Die Zustimmung der kantonalen Aufsichtsbehörde zur Aufhebung und Liquidation der Stiftung bleibt vorbehalten.

Diese Urkunde ersetzt diejenige in der Fassung vom 20. Dezember 2005.

Zürich, 27. Januar 2012

Walter A. Gieringer  
Präsident des Stiftungsrates

Mario Fehr  
Vizepräsident des Stiftungsrates